

Merkblatt

über die Gewährung von Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung und die Erstattung von Umzugskostenvergütung

Die Gewährung von Trennungsgeld (TrG) bei einer dienstlichen Maßnahme (z.B. Abordnung oder Vorsetzung) mit Zusage der Umzugskostenvergütung kommt in Betracht, wenn ein Umzug nicht sofort möglich ist. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Trennungsgeld kann nur gewährt werden,
 - a) wenn der Trennungsgeldberechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung (Tag der schriftlichen Bekanntgabe) bzw. dem Tag der dienstlichen Maßnahme uneingeschränkt umzugswillig ist und
 - b) wenn und solange er wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort (dazu gehört auch sein Einzugsgebiet; weniger als 30 km zwischen Wohnung und neuer Dienststätte; vgl. Erläuterung im Antrag und Nr. 4 der VV zu § 3 LUKG) an einem Umzug gehindert ist (Hinweis auf § Abs. 1 LTGV).
2. Beide Voraussetzungen müssen ununterbrochen erfüllt sein. Fällt nur eine dieser Voraussetzungen weg, wenn auch nur zeitweise, so erlischt der Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld. Auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt alle Voraussetzungen wieder erfüllt sind, entsteht kein erneuter Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld.
3. Um das Merkmal der uneingeschränkten Umzugswilligkeit zu erfüllen, muss sich der Trennungsgeldberechtigte unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich fortwährend, d.h. ununterbrochen, um eine Wohnung bemühen. Um den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu genügen, ist es u.a. erforderlich, dass der Trennungsgeldberechtigte
 - selbst Wohnungssuchanzeigen in der örtlichen Presse aufgibt (im Regelfall sind 2 Wohnungsanzeigen monatlich ausreichend zumutbar)
 - in der örtlichen Presse die Wohnungsangebote studiert und hierauf antwortet,
 - einen Wohnungsmakler, in Groß- sowie in Universitätsstädten auch mehrere Wohnungsmakler mit der Vermittlung der einer Wohnung beauftragt,
 - sich bei der zuständigen Wohnungsfürsorgestelle in die Liste der Wohnungssuchenden aufnehmen lässt und
 - sich ggf. im Verwandten-, Bekannten-, Freundes- und Kollegenkreis nach Wohnungsangeboten erkundigt.
4. Die fortdauernden Wohnungsbemühungen sind durch Belege nachzuweisen und im Einzelfall die Ergebnisse darzulegen. Allgemein gehaltene Begründungen ohne Angabe des Einzelfalls und ohne Nachweise können nicht als Wohnungsbemühungen i.S. der Bestimmungen anerkannt werden.
5. Wegen der Angemessenheit der Wohnung (Lage, Größe, Miethöhe, eigenes Einkommen usw.) gibt der Kommentar Körner/Hamminger/Kopp/Bosch ausreichend Auskunft (Anm. 2 bis 2.2.5 zu § Abs. 1 LTGV).
6. Hat der Trennungsgeldberechtigte die Absicht, am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet ein Eigenheim zu errichten oder eine Eigentumswohnung zu erwerben, hat er nur dann Anspruch auf Trennungsgeld, wenn er sich nachweislich fortwährend auch um die Erlangung einer angemessenen Mietwohnung bemüht und alle Möglichkeiten ausschöpft.
7. **Besonderheiten für Unverheiratete ohne eigene Wohnung.**
 - 7.1 Bei unverheirateten Beamten ohne Wohnung ist Wohnungsmangel nur so lange anzuerkennen, als sie am neuen Dienstort und in dessen Einzugsgebiet ein möbliertes Zimmer nicht beziehen können. Für die notwendigen Nachweise über die fortwährenden Wohnungsbemühungen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.
 - 7.2 Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass ein unverheirateter Trennungsgeldberechtigter ohne Wohnung (§ 10 Abs. 4 LUKG) ein möbliertes Zimmer innerhalb von 2 bis 4 Wochen anmieten kann. In Ausnahmefällen (z.B. in Universitätsstädten und Ballungsgebieten) kann sich dieser Zeitraum auch etwas (max. 12 Wochen) verlängern.
 - 7.3 Spätestens nach Ablauf der vorstehenden Zeiträume gilt bei unverheirateten Trennungsgeldberechtigten ohne Wohnung der Wohnungsmangel als weggefallen. Dies hat zur Folge, dass die Gewährung von Trennungsgeld (TrG) einzustellen ist.

8. Umzugskostenrechtliche Bestimmungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Umzugskostenvergütung ist, dass sie vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Die Umzugskostenvergütung ist **nach Beendigung des Umzugs** innerhalb der **Ausschlussfrist** von einem Jahr **schriftlich** bei der Beschäftigungsbehörde zu beantragen. Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Umzug innerhalb von **fünf Jahren** nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführt wird.

Vor dem Umzug sind zu Vermeidung finanzieller Nachteile rechtzeitig **mindestens 3 Angebote** von Speditionsunternehmen zur Prüfung vorzulegen. Damit Umzüge auch ohne Tarifvorschriften über die Beförderungsentgelte in Zukunft so sparsam wie nur möglich ausgeführt werden, hat das Finanzministerium in der Verwaltungsvorschrift zu § 6 LUKG zur Erstattung von Beförderungsauslagen u.a. folgendes bestimmt:

8.1 Bei Umzügen, die mit einem Spediteur durchgeführt werden, hat der Berechtigte zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen mindestens drei selbstständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Abgabe von Kostenvoranschlägen für das Befördern des gesamten Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung zu beauftragen. Zur Sicherung eines echten Wettbewerbs hat der Berechtigte die Kostenvoranschläge selbst einzuholen und darf dies nicht einem Spediteur überlassen. Die Kostenvoranschläge sind dem Antrag auf Umzugskostenvergütung beizufügen und deren Selbstbeschaffung vom Berechtigten schriftlich zu bestätigen.

8.2 Alle Kostenvoranschläge müssen die gleichen Leistungen umfassen. Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen sind daher mit gesonderter Preisangabe in das Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags aufzunehmen. Einzelne auszuweisen sind insbesondere

- der Umfang des Umzugsgutes (benötigter Laderaum in Kubikmeter),
- die Frachtkosten von Haus zu Haus,
- der Zeitaufwand und die Lohnkosten für das Be- und Entladen sowie für die im Einzelnen zu bezeichnenden Nebenleistungen (z.B. für Montagearbeiten oder das Ein- und Auspacken) sowie
- der Umfang und die Kosten des Packmaterials.

Die Kostenvoranschläge müssen außerdem stets auch einen Gesamtpreis enthalten, den der Spediteur verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat (Festpreis).

8.3 Werden die vorgeschriebenen drei Kostenvoranschläge nicht in der erforderlichen Anzahl beschafft oder werden diese vom Bediensteten nicht selbst beschafft, so sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nur in Höhe von 80 v.H. der nach Abzug von evtl. Preisnachlässen gezahlten Beträge, als notwendig anzuerkennen.

8.4 Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen des Berechtigten selbst oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen (Nr.7 der VV zu § 6 LUKG).

9. Für weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsstelle Ihrer Dienststelle zur Verfügung.